



INNO INVEST

Innovative Investment Solutions GmbH – Wilhelminenstraße 13 – 64283 Darmstadt

Vertragsbedingungen für Vermögensverwaltungsverträge

INHALTSVERZEICHNIS

- A.** Allgemeine Bedingungen für die Vermögensverwaltung
- B.** Ausführungsgrundsätze
- C.** Anlagerichtlinien

HINWEIS

Diese Vertragsbedingungen werden dem Kunden vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt. Da die Inhalte dieser Vertragsbedingungen von Zeit zu Zeit angepasst werden, insbesondere um gesetzliche oder sonstige aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen, ist die aktuelle Fassung der Vertragsbedingungen stets über die Innovative Investment Solutions GmbH beziehbar.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

1) Aufgaben und Bevollmächtigung

- 1.1. Der Antragsteller (folgend: Kunde) beauftragt die Innovative Investment Solutions GmbH (folgend: „INNO INVEST“ oder „Vermögensverwalter“ oder „Institut“) das in dem von der depotführenden Stelle (folgend: „Depotbank“ oder „Broker“) geführten Depot und Verrechnungskonto verbuchte Vermögen (insgesamt „Portfolio“ bestehend aus Guthaben und Wertpapieren) (insgesamt „Kundenvermögen“) nach freiem Ermessen und ohne vorherige Einholung von Weisungen nach Maßgabe dieser Vertragsbedingungen („dieser Vertrag“) (insbesondere der Anlagerichtlinien) zu verwalten (insgesamt „Vermögensverwaltung“). Die Vermögensverwaltung umfasst insbesondere (i) Finanzinstrumente, für deren Erwerb die Zulassung gem. § 15 WpIG Voraussetzung ist („Vermögenswerte“), zu erwerben, zu veräußern oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen, (ii) die Rechte aus diesen Vermögenswerten (Stimm-, Bezugs- und sonstige Rechte) nach freiem Ermessen wahrzunehmen sowie (iii) alle sonstigen im Rahmen der Verwaltung des Kundenvermögens zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen, Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Der Vermögensverwalter stuft Kunden generell als Privatkunden ein. Eine abweichende Einstufung kann schriftlich beantragt werden und ist erst nach eingehender Prüfung der gesetzlichen Bestimmungen und nach schriftlicher Zustimmung durch den Vermögensverwalter gültig (Professioneller Kunde). Der Vermögensverwalter kann im gesetzlich zulässigen Umfang ihm obliegende Tätigkeiten und Prozesse auf Dritte auslagern.
- 1.2. Die Vermögensverwaltung umfasst nicht die Anlage-, Steuer- und Rechtsberatung. Der Vermögensverwalter kann jedoch steuerliche Belange und/oder Umstände (etwa Sparerpauschbetrag, Verlusttöpfe, Freistellungsaufträge) im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigen und darf die entsprechenden Informationen, neben allen sonstigen Kundeninformationen und Berichten, von der Depotbank/dem Broker abfragen.
- 1.3. Der Vermögensverwalter ist nicht befugt, (i) sich Eigentum oder Besitz an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen und/oder (ii) Abhebungen, Überweisungen oder sonstige Dispositionen vom Portfolio auf andere Depots und/oder Konten durchzuführen. Ausnahmen gelten lediglich für die Vergütung des Vermögensverwalters gemäß diesem Vertrag und für die Auszahlungsanweisung an die Depotbank an das vom Kunden hinterlegte Referenzkonto.
- 1.4. Der Vermögensverwalter ist bevollmächtigt, den Kunden im Rahmen der Vermögensverwaltung gegenüber der Depotbank und sonstigen Dritten zu vertreten und somit im Namen des Kunden sowie auf dessen Rechnung und Risiko zu handeln (insgesamt „Vollmacht“).
- 1.5. Der Vermögensverwalter führt die im Namen und auf Rechnung des Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern übermittelt diese Aufträge (ggf. zusammen mit Aufträgen für andere Kunden) an die Depotbank/den Broker. Es gelten die im Abschnitt B „Ausführungsgrundsätze“ genannten Grundsätze sowie das zugrunde liegende Preis- und Leistungsverzeichnis.
- 1.6. Beauftragt der Kunde den Vermögensverwalter mit der Verwaltung von mehreren Portfolios, so entsteht für jedes Portfolio ein rechtlich selbständiges Vertragsverhältnis über die Vermögensverwaltung zwischen dem Kunden und dem Vermögensverwalter zu den vorliegenden Vertragsbedingungen, das jeweils im Hinblick auf Bestand, Wirkung von Tatsachen und Beendigung rechtlich unabhängig von den anderen Vertragsverhältnissen ist. Für jedes Portfolio können teilweise gesonderte Kundenangaben gemacht werden; die sonstigen Kundenangaben beanspruchen im Übrigen portfolioübergreifende Geltung. Im Falle der Beauftragung des Vermögensverwalters mit der Verwaltung mehrerer Depots innerhalb einer Kundenstamnummer, so gilt der Vermögensverwaltungsvertrag für alle untergeschlüsselten Depots gleichermaßen.

2) Ehegatten und Lebenspartner, Minderjährige sowie Unternehmen

Der Vermögensverwalter bietet die Vermögensverwaltung erst ab dem 18. Lebensjahr und nur auf einen Kontoinhaber lautend an. Vermögensverwaltungen in fremder Rechnung werden nicht angeboten. Darüber hinaus bietet der Vermögensverwalter die Finanzportfolioverwaltung auch für Minderjährige an, sofern die gesetzlichen Vertreter entsprechend zustimmen und legitimiert werden. Ebenso bietet der Vermögensverwalter die Finanzportfolioverwaltung für juristische Personen, Vereine oder Stiftungen an, sofern die wirtschaftlich Berechtigten Personen und die handelnden Personen ordentlich identifiziert und legitimiert werden.

3) Anlagerichtlinien

- 3.1. Der Vermögensverwalter hat aufgrund der wahrheitsgetreuen Angaben des Kunden (Zielmarktbestimmung) zu seinen Anlagezielen, finanziellen Verhältnissen, Kenntnissen und Erfahrungen etc. geeignete Anlagestrategien angeboten (insgesamt „Geeignetheitsprüfung“). Der Kunde entscheidet sich je Depot oder je Stamnummer (je nach Art der Depotbankanbindung) für eine Anlagestrategie („gewählte Anlagestrategie“). Es gelten die im Abschnitt C „Anlagerichtlinien“ genannten Vorgaben zu der vom Kunden gewählten Anlagestrategie („Anlagerichtlinien“).
- 3.2. Die Anlagerichtlinien binden das Ermessen des Vermögensverwalters in seinen Handlungen. Die Anlagerichtlinien gelten aber nicht als verletzt, wenn sie nur unwesentlich oder vorübergehend nicht eingehalten werden. Kommt es infolge von Marktschwankungen (bspw. Volatilität oder Gewinnen und Verlusten), durch Verfügungen des Kunden, durch Übertragung von Vermögenswerten auf das Verrechnungskonto und Depot und/oder auf sonstige Weise zu erheblichen Abweichungen von den Anlagerichtlinien, wird der Vermögensverwalter geeignete Handlungen nach eigenem Ermessen vornehmen, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien in einem angemessenen Zeitraum herzustellen oder wiederherzustellen. Bei dauerhafter Unterschreitung des Mindestanlagebetrags erlischt der Vermögensverwaltungsvertrag automatisch zum nächsten Abrechnungsintervall auf Entscheidung des Vermögensverwalters.
- 3.3. Im Falle Ihrer angegebenen Nachhaltigkeitspräferenzen bei der gewünschten Kapitalanlage: Sie sind nicht verpflichtet, sich für eine der dargestellten Nachhaltigkeitspräferenzen zu oder angebotenen Produkte des Vermögensverwalters zu entscheiden. Als Anbieter ist die INNO INVEST bemüht, ein Angebot unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen unterbreiten zu können. Es ist zu berücksichtigen, dass zum gegenwärtigen Stand auf (noch) keine ausreichende Datengrundlage von Unternehmen am Markt

zurückgegriffen werden kann. Erst in Zukunft werden Unternehmen verpflichtet werden, in ihrer nicht finanziellen Berichterstattung detaillierte Angaben zum Anteil ihrer Investition und ihrer Umsätze in wirtschaftlichen Tätigkeiten zu machen, die z.B. der Taxonomieverordnung entsprechen. Diese Verpflichtungen werden nur größere Unternehmen treffen, nicht aber kleinere und mittlere Unternehmen. Diese werden wahrscheinlich nur zu einer eingeschränkten Berichterstattung verpflichtet. Das gleiche gilt für staatliche oder supranationale Emittenten.

- 3.4. Sollten sich die Anlageziele, die finanziellen Verhältnisse und/oder die sonstigen in der Geeignetheitsprüfung abgefragten Umstände des Kunden ändern, so hat der Kunde diese Veränderungen dem Vermögensverwalter unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden ggf. eine neue geeignete Anlagestrategie vorschlagen.

4) **Benchmark**

Der Vermögensverwalter bzw. die einzelnen Anlagestrategien des Vermögensverwalters orientiert sich an keiner Benchmark.

5) **Berichte**

- 5.1. Der Vermögensverwalter stellt dem Kunden online in der INNO-Kundenwelt die Möglichkeit bereit, individuelle sowie aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Berichte jederzeit abzurufen. Gleiches gilt für Verlustschwellenmitteilungen.
- 5.2. Darüber hinaus hat der Kunde über das Online-Kundenportal der Depotbanken/der Broker (bspw. über das „IB Client Portal von Interactive Brokers LLC“ oder über die „Kundenportal der einzelnen Depotbanken DAB BNP Paribas, UBS Deutschland, V-Bank, Comdirect, FNZ Bank, FFB, oder easybank Österreich“) jederzeit und uneingeschränkt die Möglichkeit, individuelle Kundenberichte abzurufen.
- 5.3. Weiter wird der Vermögenverwalter dem Kunden einmal pro Quartal einen Quartalsbericht sowie einmal jährlich den Jahresbericht (letzte Quartalsmitteilung) zur Verfügung stellen.
- 5.4. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden bei Erreichen der im Abschnitt C „Anlagerichtlinien“ genannten Verlustschwelle zur gewählten Anlagestrategie über in dem Kundenvermögen eingetretene Verluste informieren („Sonderbericht“). Siehe dazu auch Kapitel 5 Abs. 5.1.
- 5.5. Beauftragt der Kunde während der Laufzeit des Vermögensverwaltungsvertrags eine Übertragung von Vermögenswerten in das Depot („Depotübertrag“), so stellt dies einen wesentlichen Eingriff in die gewählte Anlagestrategie dar. Der Vermögensverwalter kann deshalb die Wertentwicklung von der Einlieferung bis zur (erstmaligen) Herstellung oder Wiederherstellung der Einhaltung der Anlagerichtlinien (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) in seiner Berichterstattung unberücksichtigt lassen. Gleiches gilt bei Entnahmen durch Depotübertrag von einzelnen Wertpapieren zugunsten einer Drittbank.
- 5.6. Es gelten die Berichte, insbesondere über Provisionen zu Transaktionen, der depotführenden Stelle sowie die vom Vermögensverwalter quartalsweise zur Verfügung gestellten Vergütungsberichte gelten als maßgeblich.

6) **Haftung**

- 6.1. Der Vermögensverwalter haftet für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“), verletzt. Bei der Verletzung solcher Kardinalpflichten ist die Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen.
- 6.2. Als Institut übernimmt der Vermögensverwalter keine Gewährleistung für die Erreichung Ihrer Nachhaltigkeitsziele.
- 6.3. Der Vermögensverwalter schuldet keinen bestimmten Anlageerfolg. Dem Kunden ist bewusst, dass die Kapitalanlage diversen Risiken unterliegt (insbesondere Kursschwankungs- und Kursverlustrisiko, Bonitäts- und Emittentenrisiko, Währungs- oder Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko – siehe dazu auch: Risikohinweis unter <https://inno-invest.de/risikohinweis/>).

7) **Transaktionskosten, Vergütung des Vermögensverwalters**

- 7.1. Der Kunde hat für die jede durchgeführte Wertpapiertransaktion die im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Transaktionskosten an die depotführende Stelle bzw. den Broker zu entrichten. Die Transaktionskosten werden zunächst seitens der depotführenden Stelle bzw. den Broker vereinnahmt. Bei Vermögensverwaltungsmandaten bei Interactive Brokers LLC. können in den Transaktionskosten eine für die Abwicklung der Transaktion vom Finanzprodukt, Transaktionsvolumen und Börsenplatz abhängige Gebühr (Abwicklungsgebühr für den Vermögensverwalter) enthalten sein. Die Mindestabwicklungsgebühr liegt bei EUR 0,0015 je abgewickelter Wertpapier. Die Abwicklungsgebühr wird seitens des Kunden unmittelbar an die depotführende Stelle gezahlt. Der Kunde weist Interactive Brokers LLC. an, die bei der Transaktion entrichtete Abwicklungsgebühr einzuziehen und an die Innovative Investment Solutions GmbH über den verlängerten Zahlungsweg abzüglich der Börsengebühren auszukehren. Um die genaue Abwicklungsgebühr pro Transaktion zu errechnen, können Details dem Vermögensverwaltungsvertrag zugrundeliegendem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.
- 7.2. Daneben erhält der Vermögensverwalter für die Vermögensverwaltung eine Vergütung. Diese setzt sich aus einer Vermögensverwaltungsgebühr (oder auch genannt: Management-Fee) und einer etwaigen Performance-Fee zusammen. Die vom Kunden an den Vermögensverwalter zu zahlende Vergütung ist ebenfalls dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen.
- 7.3. Der Vermögensverwalter wird seinen Anspruch auf die Vermögensverwaltungsgebühr unmittelbar nach Fälligkeit aus dem geführten Portfolio befriedigen und ist berechtigt, die entsprechenden Zahlungen anzuweisen oder per Rechnung oder per SEPA-Lastschrift einzufordern. Die Vermögensverwaltungsgebühr wird dem Kunden quartalsweise in Rechnung gestellt. In besonderen Fällen, bspw. Kündigung, kann die Vermögensverwaltungsgebühr (pro rata) zum Stichtag berechnet und erhoben werden. Die Berechnung und Erhebung der Performance-Fee erfolgen jährlich zum Stichtag 31.12. eines Kalenderjahres.

- 7.4. Darüber hinaus nutzt der Vermögensverwalter gebundene Vermittler, um auch die Dichte des Beratungsangebots zu erhöhen, und so die Qualität der Kundenbetreuung sicherzustellen sowie weiter auszubauen.
- 7.5. Für den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss oder für die Vermittlung eines Vermögensverwaltungsvertrags und für dessen Aufwand erhält der vertraglich gebundene Vermittler eine Aufwandsentschädigung in Form der Management- und Performance-Fee. Die möglicherweise in den Transaktionskosten enthaltene Abwicklungsgebühr wird vom Vermögensverwalter nicht an den vertraglich gebundenen Vermittler weiterreicht.
- 7.6. Einkünfte aus Vermögenswerten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten sind in der Regel steuer- und/oder abgabenpflichtig. Diese Steuern und/oder Abgaben sind vom Kunden zu tragen. Generell gilt: steuerliche Angelegenheiten sind Kundensache.
- 7.7. Wertmindernde Belastungen des Portfolios (Dispositionscredit, Überziehungen etc.) werden bei der Berechnung der Vergütung nicht berücksichtigt.

8) Zuwendungen

Monetäre Zuwendungen und Kick-backs, die die Finanzportfolioverwaltung betreffen, nimmt der Vermögensverwalter grundsätzlich nicht an. Weitere Informationen können der „*Conflict of Interest Policy*“ entnommen werden.

9) Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann vom Kunden jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Vermögensverwalter kann diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Dieser Vertrag erlischt nicht mit dem Tod des Kunden, sondern bleibt auch für seine Erben in Kraft. Für den Fall mehrerer Erben oder Testamentsvollstrecker haben diese einen Bevollmächtigten zu bestimmen, demgegenüber der Vermögensverwalter alle zur Durchführung dieses Vertrags notwendigen Berichte, Erklärungen oder Abrechnungen zu erteilen hat. Der Widerruf oder die Kündigung eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt diesen Vertrag für sämtliche Erben zum Erlöschen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- i. der Kunde durch Weisung zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten bzw. eigene Handelstätigkeiten die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie gefährdet. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit zur Rücknahme der Weisung geben;
- ii. innerhalb eines angemessenen Zeitraums (ca. 3 Monate) keine Einzahlung des vereinbarten Mindestanlagebetrags erfolgt; oder
- iii. aufgrund von durch den Kunden veranlassten (Teil-)Auszahlungen aus dem Portfolio der im Portfolio enthaltene Anlagebetrag unter den vereinbarten Mindestanlagebetrag fällt oder fallen würde. Der Vermögensverwalter wird dem Kunden vor Ausübung des Kündigungsrechts die Gelegenheit geben, den vertragsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

Nach Wirksamwerden der Kündigung, erfolgtem Widerruf oder sonstiger Beendigung dieses Vertrags (insgesamt „Beendigung“) sind schwebende Geschäfte zur Abwicklung zu bringen.

10) Nutzung elektronischer Medien

- 10.1. Sofern der Kunde die Übersendung der Informationen, deren Übermittlung gesetzlich auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, ausschließlich in Papierform wünscht, ist der Abschluss dieses Vertrags als Online-Vermögensverwaltung nicht möglich. Der Kunde muss stattdessen den Vermögensverwalter vorab kontaktieren, um den Vertragsabschluss auf andere Art und Weise durchzuführen.
- 10.2. Sofern es gesetzlich zulässig und nicht anders vereinbart ist, erklärt der Kunde sich damit einverstanden, dass ihm Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier übermittelt werden können. Diese Informationen können durch Übersendung per E-Mail an die vom Kunden genannte E-Mail-Adresse („E-Mail“), durch Einstellung in das vom Vermögensverwalter bereitgestellte elektronische Postfach (zugänglich über die INNO-Kundenwelt des Vermögensverwalters) („Postfach“) und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers zur Verfügung gestellt werden (insgesamt „Zurverfügungstellung“).
- 10.3. Der Kunde verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Ein Ausbleiben von Informationen, deren Zurverfügungstellung der Kunde erwarten durfte, ist dem Vermögensverwalter unverzüglich vom Kunden anzuzeigen. Sofern gesetzlich die Bereitstellung von Prospekten, Anlagebedingungen oder sonstigen Informationen an den Kunden auf einer Internetseite möglich ist, stimmt der Kunde dieser Form der Bereitstellung ausdrücklich zu.
- 10.4. Der Kunde verpflichtet sich, das elektronische Postfach in der INNO-Kundenwelt regelmäßig, mindestens aber einmal pro Kalendermonat, abzurufen. Der Vermögensverwalter verpflichtet sich, an bereits in das Postfach eingestellten Informationen keine nachträglichen Änderungen vorzunehmen.
- 10.5. Der Vermögensverwalter bleibt ungeachtet der vorgenannten Kommunikationsmöglichkeiten jederzeit berechtigt, bereitzustellende Informationen in Papierform zur Verfügung zu stellen.
- 10.6. Der Vermögensverwalter weist darauf hin, dass die Übermittlung von Daten an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse erhebliche Risiken in Bezug auf die Sicherheit der Daten mit sich bringt. Für einen Missbrauch von Daten, die der Vermögensverwalter per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse sendet, und die daraus möglicherweise resultierenden Schäden, kann der Vermögensverwalter vom Kunden nicht verantwortlich gemacht werden.

11) Vertragsabschluss und Vertragsbestandteile

- 11.1. Nach Abschluss der Ermittlung der Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, der Risikotragfähigkeit, Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie der Auswahl einer geeigneten Anlagestrategie, des Zielmarktes, etc. gibt der Kunde schriftlich oder elektronisch unter anderem folgende Willenserklärungen ab (insgesamt „Erklärungen“):
- Bestätigung, dass die Kundenangaben korrekt sind;
 - Bestätigung, dass der Kunde im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt;
 - Bestätigung, dass der Kunde alle vorvertraglichen Informationen und Bedingungen erhalten hat; und
 - Angebot auf Abschluss des Vertrags über die Vermögensverwaltung.
- 11.2. Der Vermögensverwalter bestätigt den Zugang der Erklärungen und erklärt die Annahme des Angebots auf Abschluss dieses Vertrags schriftlich oder in Textform digital. Der Vermögensverwalter ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet. Bis zum Zugang dieser Erklärung („Annahmeerklärung“) kommt kein Vertrag zustande. Die gewählte Anlagestrategie sowie die vom Kunden gemachten Angaben (unter anderem Angaben zur Person, zu Kontaktdaten, Referenzkonto sowie Steuern) werden dem Kunden zur Verfügung gestellt (insgesamt „Kundenangaben“).
- 11.3. **Die Vertragsbedingungen in den Abschnitten A, B und C dieses Dokuments bilden zusammen mit den Erklärungen in der Online-Antragstrecke, der Annahme des separaten Vermögensverwaltungsvertrags und des Preis- und Leistungsverzeichnisses einen einheitlichen Vertrag.**

12) Konformität nach ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) für eine nachhaltige Investitionsstrategie

Zugrunde gelegt werden die Policies gemäß Offenlegungsverordnung. Diese sind über die Website <https://inno-invest.de> jederzeit im Bereich Downloads abrufbar.

13) Datenschutz

- 13.1. Der Vermögensverwalter muss personenbezogene Daten des Kunden verarbeiten, um die Dienstleistung der Vermögensverwaltung erbringen zu können. Der Vermögensverwalter wird diese personenbezogenen Daten im Einklang mit der gebotenen Sorgfalt und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten.
- 13.2. Der Vermögensverwalter erfüllt die Informationspflicht bei Erhebung dieser personenbezogenen Daten des Kunden, indem er dem Kunden vorvertragliche Informationen („Vorabinformationen“) zur Verfügung stellt. Darin sind Ausführungen zum Datenschutz enthalten.

14) Schlussbestimmungen

- 14.1. Der Vermögensverwalter darf sich auf die Richtigkeit der Kundenangaben verlassen. Der Kunde ist verpflichtet, jegliche Änderung der den Kundenangaben zu Grunde liegenden Umstände unverzüglich mitzuteilen. Der Vermögensverwalter kann die Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben und der Erklärungen des Kunden nur eingeschränkt überprüfen. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine klar erkennbare Fälschung vorliegt, offensichtlich unrichtige Angaben gemacht wurden und/oder wesentliche Angaben offensichtlich fehlen.
- 14.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- 14.3. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform. Sollte sich insbesondere aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen an die im Rahmen dieses Vertrags durch den Vermögensverwalter erbrachte Vermögensverwaltungsdienstleistung das Bedürfnis zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ergeben, so kann der Vermögensverwalter Ergänzungen, Streichungen oder sonstige Änderungen der Bedingungen dieses Vertrags (insgesamt „Änderungen“) dem Kunden durch Übersendung per E-Mail an die in diesem Vertrag genannte E-Mail-Adresse, durch Einstellung in das Postfach und/oder durch Übermittlung eines sonstigen dauerhaften Datenträgers anbieten. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Widerspruch des Kunden nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Änderungen beim Kunden dem Vermögensverwalter zugeht. Auf diese Folge wird der Vermögensverwalter den Kunden hinweisen. Sofern die Änderungen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich erforderlich sind, kann der Vermögensverwalter die genannte Frist derart bemessen, dass die Änderungen rechtzeitig mit Inkrafttreten der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regelung wirksam werden. Der Kunde kann darüber hinaus im Kundenbereich Änderungen der Kundenangaben vornehmen, die dann unmittelbar Vertragsbestandteil werden.
- 14.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Als ausschließlichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien (sofern gesetzlich zulässig) die Zuständigkeit der Gerichte in Darmstadt, Köln oder Düsseldorf. Die Geltung zwingend anwendbaren ausländischen (formellen oder sachlichen) Gesetzesrechts bleibt hiervon unberührt.

B. AUSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE

1) Allgemeines

Der Vermögensverwalter führt die im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats für den Kunden getroffenen Anlageentscheidungen nicht selbst aus, sondern leitet diese an den die depotführende Stelle bzw. Interactive Brokers LLC. (je nach Wahl des Kunden) zur Ausführung weiter. Diese können ggf. wiederum auf einen weiteren Handelspartner als Intermediär zurückgreifen. Sofern der Vermögensverwalter der jeweiligen Stelle keine Weisungen zur Auftragsausführung erteilt, finden deren Ausführungsgrundsätze Anwendung. Der Vermögensverwalter kann der jeweiligen Stelle jedoch Weisungen zur Auftragsausführung erteilen, auf die die vorliegenden Ausführungsgrundsätze Anwendung finden. Da der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsmandats ausschließlich börsengehandelte Produkte verwendet, beschränken sich die vorliegenden Ausführungsgrundsätze auf diese Instrumentengattung.

2) Auswahl der Depotbanken

Der Kunde kann den Vermögensverwalter nicht anweisen, bestimmte Einrichtungen mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters zu beauftragen. Die zugrundeliegende depotführende Stellen bzw. der Broker wurden in Kapitel 5 Abs. 5.2 benannt.

3) Bestmögliches Ergebnis, Ausführungsplätze und Sammelaufträge

3.1. Der Vermögensverwalter trifft alle hinreichenden Maßnahmen, um für seine Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Das bestmögliche Ergebnis für den Kunden kann anhand folgender Faktoren bestimmt werden: Preis für das Finanzinstrument und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten (gemeinsam „Gesamtentgelt“), die Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, die Schnelligkeit, die Art und alle sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Der Vermögensverwalter bestimmt das bestmögliche Ergebnis vorrangig am Gesamtentgelt, da es sich bei den Kunden des Vermögensverwalters ausschließlich um Privatkunden handelt. Zur Erzielung des bestmöglichen Gesamtentgelts erteilt der Vermögensverwalter dem jeweiligen Kooperationspartner zweckmäßige Weisungen. Der Vermögensverwalter kann ggf. auch die anderen Ausführungsfaktoren berücksichtigen, die in diesem Absatz in der (absteigenden) Reihenfolge ihrer Wichtigkeit genannt werden.

3.2. Die weitergeleiteten Aufträge können durch die Kooperationspartner grundsätzlich an unterschiedlichen Ausführungsplätzen ausgeführt werden. Der Vermögensverwalter kann entweder die Kooperationspartner anweisen, die Aufträge an einem bestimmten Ausführungsplatz zu platzieren, oder die Auswahl des Handelsplatzes im Rahmen der erteilten zweckmäßigen Weisungen in das pflichtgemäße Ermessen des Kooperationspartner stellen. Eine Auftragsausführung außerhalb von börslichen Handelsplätzen ist möglich und der Kunde stimmt dieser Art der Auftragsausführung ausdrücklich zu. Bei der Auswahl wird den Ausführungsplätzen Vorrang gegeben, welche ein geringeres Gesamtentgelt für den Kunden erwarten lassen. Die Ausführungs-, Anbindungs- und Abwicklungskosten sind in diesem Zusammenhang aufgrund der Gebührenmodelle des Vermögensverwalters und der Kooperationspartner für die Kunden nicht ausschlaggebend.

3.3. Der Vermögensverwalter und auch die Kooperationspartner können, wenn nötig, die Aufträge für verschiedene Kunden zusammenlegen („Sammelauftrag“).

4) Sonstiges

4.1. Der Vermögensverwalter kann im Rahmen der Vermögensverwaltung im Namen und auf Rechnung des Kunden auch Bruchteile an Wertpapieren erwerben oder veräußern.

4.2. Ausdrückliche Weisungen eines Kunden können den Vermögensverwalter davon abhalten, das bestmögliche Ergebnis im Sinne dieser Ausführungsgrundsätze zu erzielen. Der Vermögensverwalter nimmt im Rahmen des regelgebundenen Anlagemodells jedoch keine Weisungen der Kunden entgegen. Aufgrund von Systemausfällen, Marktstörungen oder außergewöhnlichen Marktverhältnissen kann es in seltenen Fällen notwendig sein, von diesen Ausführungsgrundsätzen abzuweichen. Der Vermögensverwalter ist auch unter diesen Umständen verpflichtet, im besten Interesse der Kunden zu handeln.

4.3. Der Vermögensverwalter überprüft die Ausführungsqualität regelmäßig, um sicherzustellen, dass die weitergeleiteten Aufträge mit dem bestmöglichen Ergebnis ausgeführt werden. Zur Überprüfung der Ausführungsqualität setzt der Vermögensverwalter interne und externe Systeme ein. Diese Ausführungsgrundsätze werden durch den Vermögensverwalter mindestens einmal jährlich überprüft. Eine Überprüfung findet ebenfalls statt, wenn der Vermögensverwalter von einer wesentlichen Veränderung Kenntnis erlangt, die dazu führen könnte, dass eine Ausführung mit dem bestmöglichen Ergebnis nicht mehr gewährleistet ist.

4.4. Des Weiteren wird auf die „Best-Execution-Policy“ verwiesen.

C. ANLAGERICHTLINIEN

1) Allgemeines

- 1.1. Ziel aller Anlagestrategien ist die Nutzung von Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie / Risikokategorie.
- 1.2. Die Anlage des Kundenvermögens erfolgt je nach Strategie in Einzeltitel oder in börsennotierten Wertpapieren.
- 1.3. Sollten Einzeltitel, oder Basiswerte von ETFs und/oder ETCs etc. in einer anderen Währung gehandelt werden, bestehen Währungsrisiken. So können Basiswerte in ihrer Handelswährung an Wert gewinnen, aber trotzdem an Wert verlieren, wenn die Handelswährung der Basiswerte gegenüber der Währung des Einzeltitels verliert. Diese Währungsrisiken können im Rahmen der Vermögensverwaltung eingegangen werden.
- 1.4. Es gelten die Risikohinweise für Kapitalanlagen auf der Website <https://inno-invest.de/risikohinweis/>.

2) Anlagestrategien

- 2.1. Die Anlagestrategien des Vermögensverwalters basieren auf Modellen zur Portfoliooptimierung. Ziel ist die Maximierung des Renditepotentials unter Berücksichtigung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie / Risikokategorie, insbesondere hinsichtlich der Anlageklassen und ihrer Gewichtung im Portfolio. Dabei werden neben den Renditen und Risiken der einzelnen Anlageklassen auch die Abhängigkeiten der Anlageklassen untereinander berücksichtigt.
- 2.2. Zur Renditeoptimierung zum einen und zur Verlustvermeidung zum anderen wird der Vermögensverwalter das Portfolio regelmäßig auf Ausschöpfung und Einhaltung der Vorgaben der anwendbaren Anlagestrategie / Risikokategorie überprüfen und zweckmäßige Umschichtungen, evtl. ein Rebalancing, vornehmen.
- 2.3. Die anwendbare Anlagestrategie / Risikokategorie wird durch die vom Kunden angegebene Risikotoleranz definiert, den Anlagehorizont und die Auswahl der individuell angebotenen Vermögensverwaltungsstrategie (Asset Allokation).
- 2.4. Für im Falle durch den Kunden ausgewählte und als Künstliche-Intelligenz (KI)-Vermögensverwaltung bezeichnete KI-Strategie, die auf dem automatisierten Handel (computergestützte Finanzportfolioverwaltung) beruhen, gilt folgendes:
 - Der Kunde beauftragt den Vermögensverwalter, die der ausgewählten KI-Strategie zugrunde gelegten Vermögenswerte automatisiert bzw. computergestützt durch eine eigens dafür vom Vermögensverwalter entwickelte Trading-Software verwalten zu lassen.
 - Der Vermögensverwalter ist berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten und insbesondere bei Interactive Brokers LLC. auch digital/online über API-Schnittstellenkommunikation – zu vertreten und für den Kunden Fremdwährungs- und sonstige (Unter-) Konten/Depots zu eröffnen. Der Kunde erteilt hiermit die entsprechende Dispositionsvollmacht.
 - Der Kunde bestätigt hiermit, dass er über die Kenntnis verfügt, dass es sich hierbei um eine computergestützte bzw. automatisierte Vermögensverwaltung handelt bzw. bestätigt seine Fähigkeit, aus der Vermögensanlage resultierende Verluste tragen zu können.

3) Anlageklassen

Die gewählte Anlagestrategie wird durch Anlagen mit den in der Asset Allokation definierten Anlageklassen sowie dem Halten von Guthaben umgesetzt.

4) Verlustschwelle

- 4.1 Die Verlustschwelle gilt als verletzt, wenn etwaige Verluste im (Gesamt-)Portfolio die gesetzlich vorgeschriebene Verlustschwelle erreichen. Ein- und Auszahlungen sowie Steuern und Steuererstattungen bleiben dabei unberücksichtigt. Referenzzeitpunkt ist der Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums (also das Kalenderquartal).
- 4.2 Die Verlustschwelle ist je ausgewählter Strategie auch individuell definiert.
- 4.3 Die Verlustschwellenmitteilung wird darüber hinaus nach gesetzlichen Vorgaben in das digitale Postfach übermittelt.